Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

10.06.1987 - Drucksache 11/970

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/970
10. 06. 87

Mitteilung des Senats vom 9. Juni 1987

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um dringliche Behandlung und Beschlußfassung in 1. und 2. Lesung in der Juni-Sitzung der Bürgerschaft.

Die Deputation für Inneres hat dem Entwurf in ihrer Sitzung am 20. Mai 1987 zugestimmt.

Die Stellungnahme der Finanzdeputation, die den Entwurf noch nicht behandelt hat, wird der Senat unverzüglich nachreichen.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes

Das Bremische Datenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 (Brem.GBl. S. 347 — 206-a-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Aufgabe und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Aufgabe dieses Gesetzes ist es, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen zu regeln, um das Recht des einzelnen zu schützen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten zu bestimmen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Landes, der Gemeinden und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, soweit nicht besondere Rechtsvorschriften des Landes die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Gnadenverfahren. Für die Gerichte gilt dieses Gesetz nur, soweit sie Verwaltungsaufgaben erledigen. Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten durch Justizvollzugsbehörden im Rahmen des Vollzugs einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung sowie durch die Bewährungs- und Gerichtshilfe findet § 10 Abs. 2 bis 4 keine Anwendung.

(4) Soweit öffentlich-rechtliche Unternehmen der in Absatz 2 genannten Rechtsträger am Wettbewerb teilnehmen, gelten für sie nur der dritte Abschnitt und § 16 b dieses Gesetzes. Im übrigen sind die für nichtöffentliche Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes einschließlich der Straf- und Bußgeldvorschriften anwendbar.

(5) Soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet, gelten nur die §§ 6 und 29 dieses Gesetzes.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für personenbezogene Daten, solange sie in allgemein zugänglichen Quellen enthalten sind, und für Daten des Betroffenen, die von ihm zur Veröffentlichung bestimmt sind."

2. In § 2 erhalten die Absätze 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Datenverarbeitung im Sinne dieses Gesetzes ist das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten.

Im einzelnen ist

1. Erheben das Beschaffen von Daten über den Betroffenen,
2. Speichern das Erfassen, Aufnehmen und Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung,
3. Verändern das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,
4. Übermitteln das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die datenverarbeitende Stelle an den Dritten weitergegeben werden oder daß der Dritte zum Abruf bereitgehaltene Daten abruft,
5. Sperren das Verhindern weiterer Verarbeitung gespeicherter Daten,
6. Löschen das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,
7. Nutzen jede sonstige Verwendung gespeicherter oder zur Speicherung vorgesehener personenbezogener Daten,

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. erhebende Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst oder für andere beschafft,
2. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 genannten Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,
3. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene und diejenigen Stellen, die in den Fällen der Nummer 2 im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Auftrag tätig werden,
4. eine Datei
   a) eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann (automatisierte Datei), oder
   b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann (nicht automatisierte Datei),
5. eine Akte jede amtlichen Zwecken dienende Unterlage."

3. §§ 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

„ § 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder zwingend voraussetzt oder
2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen. Der Betroffene ist in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten, bei einer beabsichtigten Übermittlung auch über den Empfänger der Daten aufzuklären. Er ist unter Hinweis auf mögliche Rechtsfolgen darauf hinzuweisen, daß er die Einwilligung verweigern kann.

§ 4

Rechte der Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und Einsicht in Akten (§ 15),
2. Berichtigung, Sperrung oder Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten (§ 16),
3. Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (§ 23),
4. Einsicht in das beim Landesbeauftragten für den Datenschutz geführte Dateienregister (§ 21).

Die Ausübung der Rechte nach Satz 1 ist gebührenfrei. Im übrigen gelten das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz und die Bremische Kostenordnung.

§ 5

Datengeheimnis

Den bei der datenverarbeitenden Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. Diese Personen sind über die bei ihrer Tätigkeit zu beachtenden Vorschriften über den Datenschutz zu unterrichten."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das letzte Komma und die Worte „insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen" gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungssystemen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung durch Unbefugte zu verhindern (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an wen wann welche personenbezogenen Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt worden sind (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),
9. zu gewährleisten, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern diese nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert, gelöscht oder entfernt werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle)."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um insbesondere den Zugriff Unbefugter bei der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung zu verhindern."

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Dateibeschreibung und Geräteverzeichnis

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einer Beschreibung jeder Datei festzulegen:

1. die Zweckbestimmung der Datei,
2. die Art der gespeicherten Daten sowie die Rechtsgrundlage ihrer Verarbeitung,
3. den Kreis der Betroffenen,
4. die Art regelmäßig übermittelter Daten, deren Empfänger sowie die Art und die Herkunft regelmäßig empfangener Daten,
5. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten,
6. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 6,
7. bei automatisierten Verfahren die Betriebsart des Verfahrens, die Art der Geräte sowie das Verfahren zur Übermittlung, Sperrung, Löschung und Auskunftserteilung.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf nicht automatisierte Dateien, deren Daten nicht zur Übermittlung bestimmt sind.

(3) Die datenverarbeitende Stelle oder die in ihrem Auftrag tätige Stelle ist verpflichtet, in einem Verzeichnis der Geräte, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, festzulegen:

1. den Typ und die Art der Geräte,
2. den Hersteller,
3. die Anzahl und den Standort der Geräte,
4. das verwendete Betriebssystem,
5. die Möglichkeiten zur Datenfernverarbeitung und Datenübertragung,
6. verwendete Standard- und Anwenderprogramme.

Das Verzeichnis ist laufend auf dem neuesten Stand zu halten. Weitere in das Verzeichnis aufzunehmende Angaben über die Ausstattung der Geräte und deren Verwendung bestimmt die Senatskommission für das Personalwesen durch Rechtsverordnung nach Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz."

6. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen" gestrichen.

7. § 8 wird aufgehoben.

8. §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Verwaltungsvorschriften

(1) Der Senat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Senatoren und die der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erlassen die für ihren Geschäfts- und Tätigkeitsbereich erforderlichen besonderen Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die jeweiligen besonderen Verhältnisse und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln.

(3) In den Verwaltungsvorschriften sind Möglichkeiten der Anonymisierung als

Verfahren des Datenschutzes und zur Erleichterung des Verwaltungshandelns zu berücksichtigen.

§ 10

Datenerhebung

(1) Das Erheben personenbezogener Daten ist zulässig, wenn diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle oder der Stelle, für die die Daten beschafft werden, erforderlich sind.

(2) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur beim Betroffenen mit seiner Kenntnis erhoben werden. Ohne seine Kenntnis dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall beim Betroffenen oder bei öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt oder der Schutz von Leben und Gesundheit dies gebietet. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall bei öffentlichen Stellen auch ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden, wenn

1. die Verhinderung oder Beseitigung erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegender Beeinträchtigungen der Rechte einzelner dies gebietet oder

2. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden können.

(3) Bei Dritten außerhalb des öffentlichen Bereichs dürfen personenbezogene Daten im Einzelfall ohne Kenntnis des Betroffenen nur erhoben werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt oder wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dies gebietet.

(4) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen aufgrund einer Rechtsvorschrift erhoben, ist er auf diese, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

(5) Werden personenbezogene Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben, dann ist er davon zu benachrichtigen, sobald die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben dadurch nicht gefährdet wird. Die Benachrichtigung umfaßt die Angabe der Rechtsgrundlage, die Aufklärung über den Zweck der Datenerhebung und bei Übermittlungen auch den Empfänger der Daten."

9. Nach § 10 werden folgende §§ 10 a und 10 b eingefügt:

„§ 10 a

Datenspeicherung, -veränderung und -nutzung

Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist.

§ 10 b

Zweckbindung

(1) Personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nur für Zwecke verarbeitet werden, für die sie erhoben worden sind; personenbezogene Daten, von denen eine öffentliche Stelle oder Erhebung Kenntnis erlangt hat, dürfen nur für Zwecke verarbeitet werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.

(2) Die Verarbeitung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn

1. der Betroffene eingewilligt hat,

2. eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt,

3. hierdurch erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl oder schwerwiegende Beeinträchtigungen der Rechte einzelner verhindert oder beseitigt werden sollen,

4. sie zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Vollstrekkung von Strafen oder Bußgeldern oder zur Erledigung eines gerichtlichen Auskunftsersuchens erforderlich ist,

5. die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern

würde, die Verarbeitung im Interesse des Betroffenen liegt und davon ausgegangen werden kann, daß dieser in Kenntnis des Verwendungszwecks seine Einwilligung hierzu erteilt hätte,

6. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder von der erhebenden oder speichernden Stelle veröffentlicht werden dürfen, es sei denn, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen offensichtlich entgegenstehen.

Besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse bleiben unberührt.

(3) Die Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, die Rechnungsprüfung, die Durchführung von Organisationsuntersuchungen und die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken gelten nicht als Verwendung für andere Zwecke.

(4) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert werden, dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden."

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere öffentliche Stelle einschließlich der Vertretungen des Bundes außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes ist zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden oder der empfangenden Stelle erforderlich ist und entweder die Voraussetzungen des § 10 b Abs. 1 oder 3 oder die des § 10 b Abs. 2 vorliegen. Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit es zur Entscheidung in einem Verwaltungsverfahren der Beteiligung anderer öffentlicher Stellen bedarf.

(2) Sind personenbezogene Daten, die nach Absatz 1 übermittelt werden dürfen, mit weiteren personenbezogenen Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, daß sie nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand voneinander getrennt werden können, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder des Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine weitere Verarbeitung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Verantwortung für die Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens des Empfängers, hat die übermittelnde Stelle lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht; der Empfänger hat der übermittelnden Stelle die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, so trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. § 10 b Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn personenbezogene Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle weitergegeben werden, sofern die übermittelnde Stelle und der Empfänger unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen; dies gilt nicht für Akten, soweit die Daten zur Bearbeitung der Akte innerhalb der öffentlichen Stelle benötigt werden."

11. Nach § 11 werden folgende §§ 11 a und 11 b eingefügt:

„§ 11 a

Automatisiertes Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlungen

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist.

(2) Die Senatoren werden ermächtigt, für die Behörden und Einrichtungen ihres Geschäftsbereichs automatisierte Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzu-

führen. Ein solches Verfahren darf nur eingerichtet werden, soweit dies unter Berücksichtigung des informationellen Selbstbestimmungsrechts des betroffenen Personenkreises und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Datenempfänger, die Datenart und der Zweck des Abrufs sind festzulegen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist vorher zu beteiligen.

(3) Die an Abrufverfahren beteiligten Stellen haben die nach § 6 erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(4) Für die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren innerhalb einer öffentlichen Stelle gelten Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 entsprechend, sofern die übermittelnde Stelle und der Empfänger unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen.

(5) Personenbezogene Daten dürfen für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zum automatisierter Abruf nicht bereitgehalten werden; dies gilt nicht für den Betroffenen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung zur Benutzung offenstehen oder deren Veröffentlichung zulässig wäre.

(7) Die Absätze 1 bis 4 und 6 sind auf die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen entsprechend anzuwenden; das gleiche gilt im Fall des Absatzes 5, soweit nicht die Übermittlung im Interesse des Betroffenen liegt.

§ 11 b

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden."

12. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere als die in § 11 genannten Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen des § 10 b Abs. 1 oder 3 vorliegen,
2. sie unter den Voraussetzungen des § 10 b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 für andere Zwecke verwendet werden dürfen, wobei besondere Amts- oder Berufsgeheimnisse unberührt bleiben oder
3. der Empfänger ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht, diese Kenntnis nicht auf ihm zumutbare andere Weise erhalten kann und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht entgegenstehen.

(2) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind."

13. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Datenübermittlung an ausländische sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen

(1) Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen ist zulässig, soweit die Übermittlung in einem Gesetz oder einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist.

(2) Eine Übermittlung darf unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Satz 1 auch erfolgen, wenn für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Die Übermittlung unterbleibt, wenn dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder soweit Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

(3) Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, daß er die übermittelten Daten nur zur Verwendung für den Zweck erhält, zu dem sie ihm übermittelt werden."

14. § 14 wird aufgehoben.

15. §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:

„§ 15

Auskunft an den Betroffenen und Akteneinsicht

(1) Dem Betroffenen ist von der speichernden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

1. die zu seiner Person gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung und sonstigen Verarbeitung sowie
3. die Herkunft der Daten, soweit dies festgehalten wird, und die Empfänger von regelmäßigen Übermittlungen.

Dies gilt nicht für die personenbezogenen Daten, die nur deshalb als gesperrte Daten gespeichert sind, weil sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen (§ 16 Abs. 2 Nr. 2), sowie für solche Daten, die ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind (§ 16 Abs. 2 Nr. 3). Der Betroffene soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht ist ihm nach Maßgabe von Satz 1 bis 3 zu gewähren, soweit er die Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen und soweit sich aus § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichts anderes ergibt. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen; berechtigte Interessen Dritter dürfen dabei nicht beeinträchtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Landesamt für Verfassungsschutz, die Behörden der Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten, die Behörden des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Gemeinden, soweit sie strafverfolgend tätig werden, sowie für die Finanzbehörden des Landes und der Gemeinden im Rahmen der Steuerfahndung.

(3) Die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht unterbleibt, soweit

1. sie die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. sie dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
4. sie sich auf die Übermittlung personenbezogener Daten an die in Absatz 2 und die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Behörden bezieht.

(4) Die Verweigerung der Auskunft oder die Akteneinsicht ist zu begründen. Dies gilt nicht, wenn durch die Mitteilung der Gründe der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde; die wesentlichen Gründe für die Entscheidung sind aufzuzeichnen. Der Betroffene ist darauf hinzuweisen, daß er sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann.

§ 16

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn

1. ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Grund zu der Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder

sie aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen,

3. sie nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn personenbezogene Daten in Akten gespeichert sind; in diesen Fällen ist in der Akte lediglich zu vermerken, daß die Daten vom Betroffenen bestritten worden sind. In automatisierten Dateien ist die Sperrung grundsätzlich durch technische Maßnahmen sicherzustellen; im übrigen ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Gesperrte Daten dürfen über die Speicherung hinaus nicht mehr verarbeitet werden, es sei denn, daß die Verwendung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder der Betroffene in die Verwendung eingewilligt hat.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder

2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

(4) Sind personenbezogene Daten in Akten gespeichert, erfolgt die Löschung nach Absatz 3 Nr. 2 nur, wenn die gesamte Akte zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist; gleiches gilt für die Sperrung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2.

(5) Von der Berichtigung unrichtiger Daten, von der Sperrung bestrittener oder unzulässig gespeicherter Daten und von der Löschung unzulässig gespeicherter Daten sind unverzüglich die Stellen zu unterrichten, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Datenübermittlung übermittelt wurden; im übrigen liegt die Unterrichtung im pflichtgemäßen Ermessen.

(6) Es ist zulässig, Daten, die gesperrt sind und nach Absatz 3 Nr. 2 zu löschen wären oder die nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 gesperrt sind, an das zuständige öffentliche Archiv abzugeben."

16. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a bis 16 c eingefügt:

„§ 16 a

Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) Personenbezogene Daten dürfen durch Hochschulen und andere mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stellen für bestimmte Forschungsvorhaben verarbeitet werden, wenn der Betroffene eingewilligt hat. Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen sie nur verarbeitet werden, soweit dessen schutzwürdige Belange, insbesondere wegen der Art der Daten, wegen ihrer Offenkundigkeit oder wegen der Art der Verarbeitung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 dürfen nicht mit wissenschaftlicher Forschung beauftragte öffentliche Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen an Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung übermitteln. Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck erreicht ist. § 10 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(4) Eine Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen oder der nach Absatz 2 übermittelten Daten zu anderen als zu Forschungszwecken ist unzulässig. Die unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiter übermittelt werden.

(5) Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Absätze 3 und 4 einzuhalten und sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft.

§ 16 b

Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen

(1) Öffentliche Stellen dürfen Daten über ihre Beschäftigten und über Bewerber nur verarbeiten, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder eine Rechtsvorschrift, ein Tarifvertrag oder eine Dienstvereinbarung es erlaubt oder zwingend voraussetzt. Die Verarbeitung in automatisierten Verfahren bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

(2) Öffentliche Stellen dürfen Daten über ihre Beschäftigten auch verarbeiten, soweit dies zur Planung oder Durchführung dienstlicher, organisatorischer, sozialer oder personeller Maßnahmen erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Erfolgt die Verarbeitung innerhalb einer Dienststelle und bezieht sich die Maßnahme nur auf diese oder Teile von ihr, bedarf die Verarbeitung der Zustimmung des Dienstvorgesetzten; bezieht sich die Maßnahme auf mehrere Dienststellen, entscheidet der nächsthöhere Dienstvorgesetzte. Im übrigen gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Abweichend von § 13 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 ist eine Übermittlung der personenbezogenen Daten von Beschäftigten an Personen und andere als die in § 11 genannten Stellen zulässig, wenn das dienstliche Interesse es erfordert und schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Übermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber ist nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

(4) Die Erhebung medizinischer Daten aufgrund ärztlicher Untersuchungen zum Zweck der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, soweit dadurch die Eignung des Bewerbers hierfür festgestellt wird und er seine Einwilligung erteilt hat. Die öffentliche Stelle darf in der Regel nur das Ergebnis der Eignungsuntersuchung anfordern.

(5) Die Erhebung psychologischer Daten zum Zwecke der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist nur zulässig, soweit dies wegen der besonderen Anforderungen an die vorgesehene Tätigkeit erforderlich ist, vorhandene Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen und der Bewerber seine Einwilligung hierzu erklärt hat. Daten im Zusammenhang mit psychologischen Untersuchungen dürfen nur aufgrund von Untersuchungen durch einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung erhoben werden. Die öffentliche Stelle darf nur das Ergebnis der psychologischen Untersuchung anfordern.

(6) Dienst- und arbeitsrechtliche Beurteilungen sowie medizinische und psychologische Befunde des Beschäftigten dürfen nicht automatisiert verarbeitet werden.

(7) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses erhoben wurden, sind, soweit sie nicht mit dem Datenträger an den Betroffenen zurückgegeben werden, unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, daß der Betroffene zur Aufrechterhaltung seiner Bewerbung in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind personenbezogene Daten des Beschäftigten auf seinem Antrag zu löschen, sobald feststeht, daß sie für die Abwicklung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(8) Soweit Daten der Beschäftigten im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden; auf Verlangen ist dem Beschäftigten Auskunft über die Art dieser Daten zu erteilen.

§ 16 c

Nutzung von Verwaltungsdaten für die Erstellung von Statistiken

Für die Erstellung von Statistiken dürfen öffentliche Stellen personenbezogene Daten weiterverarbeiten, soweit diese bei der rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben angefallen sind. Ergebnisse der Statistiken dürfen nur weitergegeben oder veröffentlicht werden, wenn sie keine Angaben enthalten, die den Bezug auf bestimmte Personen zulassen."

17. §§ 17 bis 19 erhalten folgende Fassung:

„§ 17

Bestellung des Landesbeauftragten

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird auf Vorschlag des Senats von der Bürgerschaft (Landtag) gewählt und vom Senat ernannt. Die Amtszeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz beträgt 8 Jahre.

(2) Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landesbeauftragten für den Datenschutz an der Ausübung seines Amtes kann der Senat einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

§ 18

Rechtsstellung

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Senats.

§ 19

Verschwiegenheitspflicht

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz bleibt auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Im Falle des § 96 der Strafprozeßordnung sowie in den Fällen der §§ 61, 62 des Bremischen Beamtengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde für den Landesbeauftragten und die Bediensteten seiner Dienststelle; die Entscheidung ist im Benehmen mit dem Landesbeauftragten zu treffen."

18. In § 20 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Er ist über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

(5) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz arbeitet mit den Behörden und sonstigen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz im Bund und in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30, 40 des Bundesdatenschutzgesetzes zusammen."

19. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Dateienregister

(1) Der Landesbeauftragte für den Datenschutz führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Dateien beim Landesbeauftragten für den Datenschutz anzumelden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Der Landesbeauftragte erteilt auf Antrag schriftlich Auskunft aus dem Register für diejenigen Dateien, an deren Kenntnis der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Auskunft ist kostenfrei. Der Landesbeauftragte veröffentlicht mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form eine Übersicht über den Inhalt des Registers. Auf die Veröffentlichung der Übersicht ist im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen hinzuweisen. Das Nähere regelt der Senat durch Rechtsverordnung.

(2) Für die Dateien des Landesamtes für Verfassungsschutz sowie der Behörden der Staatsanwaltschaft (§ 15 Abs. 2), der Behörden des Polizeivollzugsdienstes des Landes und der Gemeinden, soweit sie strafverfolgend tätig werden, und der Finanzbehörden des Landes und der Gemeinden im Rahmen der Steuerfahndung gilt nur Absatz 1 Satz 1 und 2; der Landesbeeauftragte führt für die Dateien dieser Behörden ein besonderes Register, das sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck beschränkt."

20. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Anrufungsrecht

Jedermann kann sich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er annimmt, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch datenverarbeitende Stellen in seinen Rechten verletzt worden zu sein. Niemand darf dafür gemaßregelt oder benachteiligt werden, daß er sich aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen dieses Gesetz oder andere Vorschriften über den Datenschutz an den Landesbeauftragten für den Datenschutz wendet."

21. §§ 29 und 30 erhalten folgende Fassung:

„§ 29

Sonderbestimmung für Radio Bremen

Der Rundfunkrat von Radio Bremen bestellt einen Beauftragten der Anstalt für den Datenschutz. Dieser ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen; im übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates. Der Beauftragte überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet. Der Beauftragte für den Datenschutz kann auch andere Aufgaben innerhalb der Anstalt übernehmen; Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Für Beanstandungen gilt § 22 entsprechend; an die Stelle der in § 22 Abs. 1 Nr. 3 genannten Stellen tritt der Intendant, an die Stelle der in § 22 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufsichtsbehörde der Rundfunkrat. Der Beauftragte für den Datenschutz erstattet dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.

§ 30

Straftaten

Wer gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, personenbezogene Daten entgegen den Vorschrften dieses Gesetzes

1. erhebt, speichert, verändert, übermittelt, zum Abruf bereithält, löscht oder nutzt,

2. abruft, einsieht oder sich einem Dritten verschafft,

wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar."

22. Nach § 30 wird folgender § 30 a eingefügt:

„§ 30 a

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer personenbezogene Daten entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes erhebt, speichert, übermittelt, löscht, zum Abruf bereithält, abruft oder nutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark geahndet werden."

23. Die §§ 31 und 32 werden aufgehoben.

24. Die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Polizeigesetzes

Das Bremische Polizeigesetz vom 21. März 1983 (Brem.GBl. S. 141, ber. S 301—205-a-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 16 a Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

„§ 11 Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt."

c) Absatz 2 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend, wenn die nichtöffentliche Stelle sich die Informationen nicht auf ihr zumutbare andere Weise beschaffen kann und soweit nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden; § 13 Abs. 2 des Bremischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 3

Änderung der Landeshaushaltsordnung

Die Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO -) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143 — 63-c-1) wird wie folgt geändert:

1. In § 79 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 dürfen der Landeshauptkasse von der zuständigen Meldebehörde Familienname, frühere Namen, Vornamen, Geschlecht, Tag der Geburt, Sterbetag und Anschriften nur von solchen Zahlungspflichtigen oder Zahlungsempfänger übermittelt werden, deren vorgenannte Daten hierfür nicht im erforderlichen Umfange bekannt sind. Diese Daten dürfen auch übermittelt werden, wenn sich aus den Gesamtumständen die hinreichende Vermutung ergibt, daß sich Familienname, Vornamen oder Anschriften geändert haben oder unrichtig sind. Die übermittelten Daten dürfen nur für die in den Sätzen 2 und 3 genannten Zwecke verwendet werden. Die Übermittlung dieser Daten kann im automatisierten Abrufverfahren erfolgen. Der Abruf im automatisierten Verfahren ist nur zulässig, wenn durch organisatorische und technische Maßnahmen sichergestellt wird, daß nur berechtigte Bedienstete diese Daten abrufen können."

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

2. In § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 118 Abs. 2 Satz 3 wird jeweils die Paragraphenbezeichnung „§ 79 Abs. 2" durch die Bezeichnung „§ 79 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 4

Schlußvorschriften

§ 1

Übergangsvorschrift

(1) Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c) (§ 6 Abs. 3) findet auf nicht automatisierte Dateien oder Akten mit der Maßgabe Anwendung, daß die erforderlichen Maßnahmen erst nach Erlaß der in Artikel 1 Nr. 8 (§ 9) genannten Verwaltungsvorschriften zu treffen sind, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Artikel 1 Nr. 11 (§ 11 a) findet auf automatisierte Abruf- und regelmäßige Datenübermittlungsverfahren, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keine Rechtsgrundlage nach Bundes- oder Landesrecht besteht, mit der Maßgabe Anwendung, daß sie bis zur Schaffung einer Rechtsgrundlage, längstens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, zulässig bleiben.

§ 2

Neubekanntmachung

Der Senator für Inneres wird ermächtigt, das Bremische Datenschutzgesetz in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit neuem Datum und in fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei die Inhaltsübersicht zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1987 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Ausgangslage und Ziele

1.1 Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 15. Dezember 1983 zum Volkszählungsgesetz 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) festgestellt, daß der dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugrundeliegende Gedanke der Selbstbestimmung die Befugnis des einzelnen begründet, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Sachverhalte offenbart werden. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der der Bürger nicht mehr wisse, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. In dem Urteil wird keine Unterscheidung zwischen der Datenverarbeitung in Dateien und Akten gemacht, sondern lediglich darauf hingewiesen, daß die aus dem informationellen Selbstbestimmungsrecht des einzelnen fließende Befugnis unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung „in besonderem Maß" des Schutzes bedürfe.

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, das Gesetz zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bremisches Datenschutzgesetz - BrDSG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1982 (Brem.GBl. S. 347) an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung anzupassen. Zugleich sollen die Vorkehrungen zum Schutz personenbezogener Daten durch Verbesserungen und Ergänzungen so gestaltet werden, daß sie auch künftigen Entwicklungen der modernen Datenverarbeitungstechnik gerecht werden.

1.2 Der Entwurf ist somit als ein umfassender Schritt zur Verbesserung des Datenschutzes zu verstehen, der die Möglichkeiten der sich in einem ständigen Veränderungsprozeß befindenden Informationstechnik, soweit sie übersehen werden können, berücksichtigt.

1.3 Ebenso berücksichtigt er die Erfahrungen aus der Praxis bei der Anwendung der bisherigen Regelungen des Datenschutzes und die Vorstellungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz, der die Arbeiten am Entwurf begleitet hat, sowie Anregungen aus dem politischen Raum.

1.4 Der Entwurf wird dem gewachsenen Interesse in der Öffentlichkeit und den daraus resultierenden hohen Erwartungen an den Datenschutz gerecht und garantiert zugleich die Praktikabilität der datenschutzrechtlichen Regelungen innerhalb der öffentlichen Verwaltung.

1.5 Anliegen des Entwurfs ist es deshalb auch, eine angemessene Lösung für das Spannungsverhältnis zwischen dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen und dem Gemeinwohl sowie den möglicherweise entgegenstehenden Rechten Dritter zu finden.

2. **Grundlinien des Entwurfs**

2.1 Die sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts ergebenden Folgerungen erfordern eine Abkehr von der bisher im Datenschutzrecht im Vordergrund stehenden Aufgabe, den einzelnen lediglich vor einem Mißbrauch personenbezogener Daten zu schützen und diesen Schutz auf die automatisierte oder dateimäßige Datenverarbeitung zu beschränken und eine Hinwendung zu Regelungen, die das Recht des einzelnen zu wissen, wer was wann bei welcher Gelegenheit über ihn weiß (Recht auf informationelle Selbstbestimmung), auch im Bereich der traditionellen Datenverarbeitung, nämlich dem Bereich der Aktenführung, schützen.

2.2 Die Verarbeitung personenbezogener Daten in und aus Akten, die im Einzelfall auch einen stärkeren Eingriff darstellen kann als die Verarbeitung dateimäßig gespeicherter Daten, wird mit diesem Entwurf in den Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes einbezogen.

Die Einbeziehung der Akten macht Regelungen erforderlich, die auf deren Besonderheiten abgestimmt sind. Gegenüber der Datenverarbeitung in automatisierten Verfahren oder herkömmlichen Dateien sind für die manuelle Verarbeitung in und aus Akten in technisch-organisatorischer Hinsicht und bei der Ausgestaltung der Rechte des Betroffenen von den Vorschriften für die Dateien und automatisierten Verfahren abweichende Regelungen vorgesehen.

2.3 Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, aber auch die mit diesem Entwurf beabsichtigte Öffnung des Gesetzes für zukünftige Entwicklungen im Bereich der Datenverarbeitung, macht eine Loslösung von den bisher geschützten Phasen des Speicherns, Übermittelns, Veränderns und Löschens und eine Ausweitung des Datenschutzes über diese geschützten Formen der Datenverarbeitung hinaus auf jede Form der Datenverarbeitung erforderlich.

Einerseits wird hiermit verhindert, daß bei einer Beibehaltung des Anwendungsbereichs nur für bestimmte Formen der Datenverarbeitung das Datenschutzgesetz immer wieder dem jeweiligen Stand der sich ständig entwickelnden und verändernden Technik angepaßt werden muß, andererseits wird den Anforderungen aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung Rechnung getragen, wonach der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten zu gewährleisten ist.

2.4 Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gewährleistet die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Dieses Recht des einzelnen kann nur ausgeübt werden, wenn die personenbezogenen Daten unter seiner Mitwirkung erhoben werden. Denn nur so ist gewährleistet, daß er nachvollziehen kann, für welche Zwecke und Maßnahmen er seine Daten hergeben soll, daß er sich über die Konsequenzen der Datenhergabe ein Urteil bilden und eine Entscheidung über die Hergabe treffen kann.

Der Entwurf beachtet diesen Grundsatz und sieht Ausnahmen von der Beteiligung des Betroffenen nur in wenigen im Gesetz beschriebenen Einzelfällen vor.

Damit erfüllt der Entwurf auch die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, daß die Beschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, die der einzelne grundsätzlich im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen muß, einer gesetzlichen Grundlage bedürfen, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar erkennbar ergeben.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist bei diesen einschränkenden Regelungen — wie auch im übrigen — beachtet worden.

2.5 Durch den Entwurf wird der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung in besonderem Maße in den Fällen gestärkt, in denen ein Abweichen vom Grundsatz der Mitwirkung zulässig ist, also Daten ohne Kenntnis des Betroffenen erhoben werden. So ist in den Fällen, in denen Daten beim Betroffenen ohne seine Kenntnis erhoben werden, eine Benachrichtigung von Amts wegen vorgesehen.

Insgesamt werden mit diesem Entwurf neben den Benachrichtigungs- auch die Aufklärungs- und die Belehrungspflichten gegenüber dem Betroffenen erweitert.

2.6 Unter den Bedingungen der automatisierten Datenverarbeitung gibt es kein belangsloses Datum mehr.

Zum Schutze des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind daher Regelungen erforderlich, aus denen klar hervorgeht, zu welchem Zweck personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden dürfen. Der Betroffene muß wissen und auch darauf vertrauen können, daß die seine Person betreffenden Daten nicht willkürlich zu anderen Zwecken, sondern grundsätzlich zu den für die Erhebung maßgeblichen oder aber vom Gesetz aufgrund bestimmter Ausnahmetatbestände zugelassenen anderen Zwecken verarbeitet werden.

Der Entwurf enthält diese dem Zweckbindungsprinzip entsprechenden Regelungen, die insbesondere für die Übermittlung von Bedeutung sind und wichtige präventive Schutzfunktionen zugunsten des Betroffenen beim Umgang mit personenbezogenen Daten durch die öffentliche Verwaltung erfüllen.

2.7 Da im Rahmen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffene wissen muß, wer was wann bei welcher Gelegenheit über ihn weiß, und aufgrund dieser Forderung die am Zweckbindungsprinzip ausgerichtete Beschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist, sind auch Regelungen vorgesehen, die für die Übermittlung an das Zweckbindungsprinzip anknüpfen und sicherstellen, daß hiervon nur abgewichen werden darf, wenn die im Gesetz aufgeführten Ausnahmen es zulassen.

Auch wird festgeschrieben, daß der Empfänger die ihm übermittelten personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verwenden darf, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Insgesamt stellt der Entwurf damit sicher, daß der Betroffene jederzeit im Rahmen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung nachvollziehen kann, zu welchem Zweck seine Daten verarbeitet werden und unter welchen Voraussetzungen er mit einer Verarbeitung für andere Zwecke zu rechnen hat.

2.8 Die Besonderheiten der automatisierten und regelmäßigen Datenübermittlung erhalten in diesem Entwurf eine besondere Berücksichtigung.

Die besonderen Gefährdungsmöglichkeiten durch das automatisierte Abrufverfahren machen es erforderlich, eine Regelung vorzusehen, der zufolge die Einrichtung automatisierter Abrufverfahren nur aufgrund einer Rechtsvorschrift zulässig ist.

Der Landesbeauftragte soll hierbei beteiligt werden.

Gleiches gilt für die regelmäßige Datenübermittlung.

2.9 Damit der Betroffene sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung entsprechend den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts ausüben kann, werden mit diesem Entwurf auch die Regelungen über das Auskunftsrecht erweitert. Der Betroffene erhält einen Rechtsanspruch auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, über den Zweck, die Rechtsgrundlage der Verarbeitung und die Herkunft der Daten, soweit dieses feststellbar ist, sowie über die Empfänger, denen regelmäßig seine Daten übermittelt worden sind.

Dieses erweiterte Auskunftsrecht erfährt lediglich dort eine Einschränkung, wo sich aus den besonderen Aufgabenstellungen der im Gesetz aufgeführten Behörden oder mit Rücksicht auf andere, dem Auskunftsrecht im Einzelfall entgegenstehende Interessenlagen eine notwendige Ausnahme vom Auskunftsanspruch ergibt. Soweit zulässig, wird in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden sein, ob und inwieweit eine Auskunftserteilung auch ohne Einräumung eines Anspruchs möglich ist.

Wegen der Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Akten wird dem Betroffenen auch ein Einsichtsrecht in die ihn betreffenden Akten gewährt, soweit sich aus § 29 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes nichts anderes ergibt.

2.10 Unter Beachtung der Besonderheiten der Datenverarbeitung in Akten und der Belange des Archivwesens werden die Rechte des Betroffenen auf Berichtigung, Sperrung und Löschung in umfassenderer Weise als bisher geregelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Löschung wird dem Betroffenen nunmehr grundsätzlich ein Rechtsanspruch eingeräumt. Der Entwurf erfüllt somit die Forderung des Bundesverfassungsgerichts, als Vorkehrung zum Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung eine diesem Recht entsprechende Löschungspflicht vorzusehen.

2.11 Der Entwurf enthält nicht nur Regelungen des allgemeinen Datenschutzes, sondern berücksichtigt an mehreren Stellen auch bereichsspezifische Besonderheiten.

So regelt er in § 16 a die Datenverarbeitung zum Zweck wissenschaftlicher Forschung. Damit wird, ausgehend vom Prinzip der Einwilligung des Betroffenen und dem Zweckbindungsprinzip, das Recht des Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung in einem Bereich geschützt, in dem der Schutz bislang aufgrund der geltenden allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen nicht in befriedigendem Maße geregelt war.

Für den Bereich des Datenschutzes bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Bereich (sogenannter Arbeitnehmerdatenschutz, bisher § 1 Abs. 4 BrDSG) enthält der Entwurf in § 16 b eine Regelung, durch die nunmehr genau vorgegeben wird, zu welcher Gelegenheit welche personenbezogenen Daten von Beschäftigten oder von Bewerbern für ein Dienst- und Arbeitsverhältnis erhoben, übermittelt oder sonst verarbeitet werden dürfen.

Darüber hinaus regelt der Entwurf in § 16 c auch die Nutzung von Verwaltungsdaten für statistische Zwecke.

2.12 Das Bundesverfassunggericht hat festgestellt, daß die Beteiligung unabhängiger Datenschutzbeauftragter von erheblicher Bedeutung für einen effektiven Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ist.

Der Entwurf wird dieser Feststellung gerecht, indem er Regelungen vorsieht, die eine Beteiligung des Landesbeauftragten bei der Erarbeitung von Gesetzen im Zusammenhang mit automatisierten Abrufverfahren und regelmäßigen Datenübermittlungen sowie bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren sicherstellen, seine Anhörung bei der Erweiterung des Geräteverzeichnisses vorsehen und insgesamt seine Rechte und Pflichten und seine Rechtsstellung umfassend beschreiben und festlegen.

2.13 Der Entwurf enthält jedoch nicht nur Regelungen, die der Datenschutzkontrolle von außen, sondern auch solche, die der inneren Datenschutzkontrolle dienen.

So soll die speichernde Stelle für jede Datei, deren Daten zur Übermittlung bestimmt sind, eine sogenannte Dateibeschreibung und die datenverarbeitende Stelle für Geräte, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, ein Verzeichnis erstellen.

Wegen der Bedeutung, die den technischen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen des Schutzes des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im Zusammenhang mit der fortschreitenden Entwicklung der automatisierten Datenverarbeitung zukommt, werden mit dem Entwurf die bisher in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 aufgeführten Maßnahmen in das Gesetz aufgenommen und hinsichtlich der sich ständig weiter entwickelnden automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten so gefaßt, daß sie die jeweils erforderlichen Datensicherungsmaßnahmen gewährleisten.

2.14 Die Strafvorschrift wird mit dem Entwurf geändert und um eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift für leichtere Verstöße ergänzt.

Die Verfolgung einer Straftat soll nunmehr auch ohne Antrag möglich sein (Offizialprinzip).

2.15 Die vorgesehenen Änderungen machen es erforderlich, mit Buchstaben versehene Zusatzparagraphen einzufügen. Der Aufbau des Gesetzes soll dadurch jedoch nicht in der bestehenden Systematik verändert werden. Ebenso ist, um die Gewöhnung an den bisherigen Wortlaut nicht zu beeinträchtigen, versucht worden, diesen soweit wie möglich beizubehalten.

2.16 In der Folge der beabsichtigten Novellierung waren einige Gesetze zu ändern. Diese Änderungen sind in Artikel 2 und 3 des Entwurfes zu finden.

2.17 Artikel 4 enthält die Schlußvorschriften mit Übergangsregelungen, einer Ermächtigung zur Neubekanntmachung und der Regelung über das Inkrafttreten.

B. **Zu den einzelnen Vorschriften**

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 1 bis 6)

Die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung resultierende Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selber zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen er seine persönlichen Lebenssachverhalte offenbart, macht die Abkehr vom bisher geltenden Regelungsprinzip notwendig, lediglich vor Mißbrauch in den vier genannten Verarbeitungsphasen zu schützen. Der notwendig gewordenen Ausweitung des Datenschutzes auf alle Formen der Datenverarbeitung einschließlich der Erhebung von Daten wird Absatz 1 gerecht.

Absatz 2 regelt — wie schon bisher — den Anwendungsbereich des Gesetzes. Danach ist das Gesetz von den dort genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, also grundsätzlich auch von der Bürgerschaft und ihren Ausschüssen, auszuführen.

Mit dem Wegfall des nur auf Dateien bezogenen Verarbeitungsbegriffs wird eines der zentralen Anliegen des Entwurfs verwirklicht, nämlich auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in oder aus Akten zu erfassen. Die Besonderheiten der Aktenführung machen es notwendig, für die Akten in einigen Anwendungsbereichen von den für Dateien geltenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen. Derartige Regelungen befinden sich aus Gründen des Regelungszusammenhangs jeweils dort, wo Abweichungen sachlich gefordert waren.

Im übrigen treten — wie schon bisher aufgrund von § 32 — die Regelungen des Datenschutzgesetzes hinter die in anderen Rechtsvorschriften des Landes bestehen-

den besonderen Regelungen des Datenschutzes zurück. Hinsichtlich bundesrechtlicher Regelungen mit datenschutzrechtlichem Inhalt ergibt sich deren Vorrang gegenüber dem Bremischen Datenschutzgesetz bereits aus Art. 31 des Grundgesetzes, dies gilt z. B. für die §§ 67 ff. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Hier käme allenfalls eine ergänzende Anwendung der Landesregelungen in Betracht, sofern sich aus der jeweiligen bundesrechtlichen Regelung nicht ergibt, daß diese abschließenden Charakter hat. Für das Verhältnis des Bremischen Datenschutzgesetzes zum Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz wird eine besondere klarstellende Regelung nicht für erforderlich gehalten: Auch bei Anwendung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes haben die Behörden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes anzuwenden, es sei denn, aus den speziell für die Durchführung des Verwaltungsverfahrens geltenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes ergibt sich etwas anderes; für das Verhältnis zum Akteneinsichtsrecht in § 29 BremVwVfG ist dies ausdrücklich durch § 15 Abs. 3 Satz 4 des Entwurfs klargestellt.

Die Absätze 3 bis 5 regeln Ausnahmen und Einschränkungen im Anwendungsbereich, wobei offen bleiben mag, ob sich für den in Absatz 3 Satz 2 ausgenommenen Bereich der gerichtlichen Aufgaben nicht ohnehin aus der insoweit nach Art. 74 Nr. 1 GG vom Bund in Anspruch genommenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz ein Regelungsverbot für den Landesgesetzgeber auch hinsichtlich des Datenschutzes ergibt.

Absatz 6 berücksichtigt, daß für personenbezogene Daten, die in allgemein zugänglichen Quellen enthalten sind (wie z. B. in Zeitungen, Adreß- und Telefonbüchern), oder für solche personenbezogenen Daten, die der Betroffene selbst der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, kein Schutzbedürfnis besteht.

Zu Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 und 3)

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs dieses Gesetzes auf alle Formen der Datenverarbeitung macht es erforderlich, zusätzlich zu den bisher in § 2 aufgeführten Begriffsbestimmungen weitere aufzunehmen.

Beginnend mit der Erhebung als derjenigen Form der Datenverarbeitung, mit der grundsätzlich erstmals das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen berührt wird, werden zusätzlich zu den bislang schon geregelten Verarbeitungsformen nunmehr auch das Sperren und das Nutzen erfaßt und beschrieben, wobei durch die Einbeziehung des Nutzens als jede sonstige Verwendung sichergestellt ist, daß alle Formen datenschutzrechtlich bedeutsamer Verwendung von Daten dem Anwendungsbereich des Gesetzes zugeführt werden.

In Absatz 3 wurde der Dateienbegriff präzisiert und eine mit der Erstreckung der datenschutzrechtlichen Regelungen auch auf die Aktenführung notwendig gewordene Definition des Begriffs „Akte" aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§§ 3 bis 5)

Der neugefaßte § 3 Abs. 1 enthält neben den bisher schon geregelten Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Datenverarbeitung die nunmehr ausdrücklich umschriebene Befugnis zur Verarbeitung auch dann, wenn Rechtsvorschriften zwar nicht ausdrücklich und im einzelnen die Datenverarbeitung zulassen, sich jedoch aus der Wahrnehmung der durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben und der Nutzung der darin eingeräumten Handlungsalternativen die Notwendigkeit zur Datenverarbeitung ergibt. Eine solche Regelung dient nicht nur der Klarstellung, sondern ist auch erforderlich, weil davon auszugehen ist, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Vorschriften zahlreiche Rechtsvorschriften bestehen, die ausdrückliche Erlaubnisregelungen für die Datenverarbeitung nicht enthalten; es kann auch noch nicht abschließend übersehen werden, inwieweit bereichsspezifische Erlaubnisregelungen überhaupt durchgängig verwirklicht werden könnten. Diese Rücksichtnahme auf die praktischen Bedürfnisse und die rechtlichen Gegebenheiten soll jedoch nicht den Gesetzgeber von seiner grundsätzlichen Pflicht entbinden, wo immer es machbar erscheint, besondere Erlaubnisregelungen zu schaffen.

In Absatz 2 sind im Zusammenhang mit der Umschreibung der Anforderungen an die Einwilligung des Betroffenen nunmehr eindeutige Aufklärungspflichten aufgenommen worden.

In § 4 Satz 1 ist berücksichtigt worden, daß die Rechte des Betroffenen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand erweitert worden sind. Angesichts der in den jewei-

ligen Sachvorschriften umfassend aufgestellten Voraussetzungen, unter denen die aufgeführten Rechte wahrgenommen werden können, kann die Regelung an dieser Stelle wesentlich gestrafft werden und sich auf eine bloße Aufzählung dieser Rechte beschränken.

Satz 3 ist an zwischenzeitlich erfolgte Änderungen im Bereich des Kostenrechts angepaßt worden.

Die Neufassung des § 5 berücksichtigt, daß eine besondere Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach den bislang gemachten Erfahrungen entbehrlich ist und nur zu erheblichem Verwaltungsaufwand, nicht aber zu einer Stärkung des Persönlichkeitsrechts führt. Sie soll deshalb entfallen.

Im übrigen sind die Pflichten der Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten und dieses Gesetz anzuwenden haben, redaktionell überarbeitet und gestrafft worden.

Zu Nummer 4 (§ 6 Abs. 1 bis 3)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist wegen der Neufassung des Absatzes 2 notwendig.

In Absatz 2 ist die bisher in der Anlage zu § 6 enthaltene Verpflichtung zur Sicherstellung des technischen Datenschutzes im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich der dort genannten Maßnahmen ihrer Bedeutung wegen unmittelbar in das Gesetz aufgenommen worden. Da sich die Art und Weise der Maßnahmen zum Zweck der Sicherung an dem jeweiligen Stand der Technik ausrichten, sind weitere Erläuterungen hierzu im Gesetz weder notwendig noch sinnvoll. Auch auf die bislang in Absatz 2 Satz 1 enthaltene Ermächtigung kann aus diesem Grund verzichtet werden.

Der Katalog der Sicherungs- und Kontrollmaßnahmen ist entsprechend den erweiterten Anforderungen des Entwurfs und entsprechend den gemachten Erfahrungen der Praxis überarbeitet und ergänzt worden.

Mit Absatz 3 wird geregelt, daß auch für die nichtautomatisierte Datenverarbeitung in Dateien und Akten angemessene Maßnahmen, die die Ausführung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes sicherstellen und insbesondere den Zugriff Unbefugter verhindern sollen, zu treffen sind. Wegen der besonderen Schwierigkeiten, die sich für die Verwaltungen möglicherweise bei einer unvorbereiteten Umsetzung dieser Regelung mit dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes in der Praxis ergeben, wird in der Übergangsregelung des Artikels 4 § 1 sichergestellt, daß die geforderten Sicherungsmaßnahmen erst zu treffen sind, nachdem die in § 9 genannten Verwaltungsvorschriften nähere Maßgaben über die Erforderlichkeit und die Durchführung solcher Maßnahmen — auch unter Kostengesichtspunkten — aufgestellt haben. Um die Umsetzung dieser Schutzvorschrift jedoch nicht unangemessen zu verzögern, wird zugleich ein Zeitpunkt genannt, bis zu dem spätestens die Regelung in vollem Umfang anzuwenden ist.

Zu Nummer 5 (§ 6 a)

Die bisher in § 8 Satz 2 Nrn. 1 und 2 vorgeschriebene Dateiübersicht und Überwachung haben sich in dieser allgemeinen Form als nicht ausreichend erwiesen. Angesichts der Gefährdungsmöglichkeiten, die insbesondere von der automatisierten Datenverarbeitung ausgehen, war es notwendig, eine umfassende und detaillierte Verpflichtung zur Dateienbeschreibung und zur Erstellung eines mit gesetzlich vorgegebenen Mindestangaben ausgestatteten Geräteverzeichnisses vorzusehen. Wegen der besonderen Bedeutung sind diese Regelungen in einen eigenständigen Paragraphen aufgenommen worden.

In Absatz 1 wird für die nichtautomatisierte und die automatisierte Datei vorgeschrieben, welche Angaben für die Dateiübersicht zu machen sind. Die Angaben dienen sowohl der Selbstkontrolle der speichernden Stelle als auch der Kontrolle von außen. Gleichzeitig sind sie Hilfsmittel im Rahmen der Auskunftspflicht der Behörde.

Durch Absatz 2 wird die Verpflichtung zur Dateibeschreibung für nichtautomatisierte Dateien, deren Daten nicht zur Übermittlung bestimmt sind (sog. interne Dateien) ausgenommen. Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind durch diese Dateien nicht in gleichem Maße zu befürchten, so daß hier mit Rücksicht auf den Verwaltungsaufwand auf eine Dateibeschreibung ver-

zichtet werden kann. Die Einordnung solcher Dateien, deren Daten nicht zur Übermittlung bestimmt sind, ist eng vorzunehmen. So wird zwar eine vereinzelte versehentliche Übermittlung aus einer nur für den internen Gebrauch bestimmten Datei sicher nicht dazu führen, den Charakter dieser Datei zu ändern; anders wird dies jedoch zu bewerten sein, wenn wiederholt und regelmäßig, wenn auch nur in sehr geringer Zahl, Daten aus einer für den internen Gebrauch bestimmten Datei übermittelt werden: In solchen Fällen könnte nicht von einer Datei gesprochen werden, die von der Ausnahmeregelung des Absatzes 2 erfaßt wäre.

Das nach Absatz 3 aufzustellende Geräteverzeichnis dient der Übersicht über die im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingesetzten oder einsetzbaren technischen Möglichkeiten für die automatisierte Datenverarbeitung und damit vor allem der Kontrolle der Einhaltung der nach § 6 Abs. 2 zu treffenden Maßnahmen.

Zu Nummer 6 (§ 7 Abs. 2 Satz 2)

Die Streichung erfolgt wegen der umfassenden Formulierung des Begriffs der Datenverarbeitung in § 1 Abs. 1 und in § 2 Abs. 2.

Zu Nummer 7 (§ 8)

Die Streichung ergibt sich als Folge des neu eingeführten § 6 a.

Zu Nummer 8 (§§ 9 und 10)

Um eine einheitliche Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes durch die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen zu gewährleisten, ergeht nach § 9 Abs. 1 der Auftrag an den Senat, die notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften, mit denen grundlegende, für alle Verwaltungsbereiche geltende Anforderungen aufgestellt werden, zu erlassen. Die in Absatz 2 genannten Stellen erlassen die für ihren Bereich zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen besonderen Verwaltungsanordnungen, sofern angesichts der vom Senat zu erlassenden allgemeinen Verwaltungsvorschriften noch ein Regelungsbedarf besteht. Mit Absatz 3 wird sichergestellt, daß die zu erlassenden Verwaltungsvorschriften insbesondere auch die für die Praxis bedeutsamen Fragen der Anonymisierung personenbezogener Daten berücksichtigen und hierfür einheitliche Vorgaben aufstellen.

In § 10 werden die besonderen Voraussetzungen für das Erheben personenbezogener Daten in Ergänzung zu den allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen in § 3 umschrieben.

Danach ist grundlegende Voraussetzung jeder Erhebung, daß das Beschaffen personenbezogener Daten über den Betroffenen zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle oder der Stelle, für die die Daten beschafft werden, erforderlich ist (Absatz 1).

Der sich aus dem Recht des einzelnen, selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen zu können, ergebende Grundsatz, die benötigten Daten nur beim Betroffenen und nur mit seiner Kenntnis zu erheben (Absatz 2 Satz 1), darf nur dann durchbrochen werden, wenn die Erhebung beim Betroffenen ohne seine Kenntnis — z. B. in Form verdeckter Beobachtungen und Aufzeichnungen — oder wenn die Erhebung bei anderen Behörden oder öffentlichen Stellen durch besondere Rechtsvorschriften ausdrücklich zugelassen ist oder zur Erfüllung der sich aus der Wahrnehmung der durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben notwendig ist (vgl. hierzu auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 1). Durch diese Regelung werden auch die Fälle erfaßt, in denen beispielsweise die Bearbeitung eines Antrags in einem Verwaltungsverfahren ohne Kenntnis der Daten nicht möglich ist oder wenn die im Rahmen eines Verfahrens gebotene Überprüfung von Angaben des Betroffenen die Beteiligung einer anderen Behörde im Wege der Datenerhebung und -übermittlung erforderlich macht. Da die Erhebungsregelung — wie der gesamte Entwurf — sich nur auf personenbezogene Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 bezieht (also auf Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person), werden solche Sachverhalte nicht vom Entwurf erfaßt, in denen ausschließlich sachbezogene Daten, wie z. B. von einem Grundstück ausgehende Immissionswerte, erhoben werden, die allenfalls eine mittelbare Bezugsherstellung zu einer Person erlauben (z. B. bei der Erstellung eines Umweltkatasters). Derartige Daten werden im übrigen regelmäßig auch solche sein, die sich aus „allgemein zugänglichen Quellen" ergeben, so daß sie nach § 1 Abs. 6 des Entwurfs bereits aus diesem Grunde nicht vom Anwendungsbereich des Entwurfs erfaßt sein werden.

Eine Durchbrechung ist auch zulässig, wenn eine das Leben und die Gesundheit bedrohende Situation eine Erhebung in der beschriebenen Art gebietet. Dies wird z. B. der Fall bei Aufnahme medizinisch erforderlicher Daten bei unfall- oder krankheitsbedingter Bewußtlosigkeit des Betroffenen sein.

Der Grundsatz, daß bei öffentlichen Stellen personenbezogene Daten des Betroffenen nur mit seiner Kenntnis erhoben werden dürfen, darf darüber hinaus nur in den in Absatz 2 Satz 3 Nrn. 1 und 2 genannten Fällen durchbrochen werden.

Absatz 3 beschreibt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall personenbezogene Daten ohne Kenntnis des Betroffenen außerhalb des öffentlichen Bereichs — insbesondere also bei privaten Dritten — erhoben werden dürfen. Dies ist unter eingeschränkten Voraussetzungen nur dann zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt oder zwingend voraussetzt oder wenn der höherwertige Schutz von Leben und Gesundheit dies gebietet. Auch wenn diese Voraussetzungen insoweit vom Wortlaut her mit den Voraussetzungen übereinstimmen, unter denen nach Absatz 2 Satz 1 beim Betroffenen oder bei öffentlichen Stellen Daten erhoben werden dürfen, soll durch eine von Absatz 2 abgehobene Regelung der Erhebung im privaten Bereich in einem eigenen Absatz die Besonderheit dieses Sachverhalts betont werden. Dies wird in der Verwaltungspraxis dazu führen, daß die Behörden vor einer Erhebung bei privaten Dritten die Voraussetzungen auch in einer Weise prüfen und bewerten, die berücksichtigt, daß eine Erhebung von Daten bei privaten Dritten ohne Kenntnis des Betroffenen besondere Gefährdungsmöglichkeiten bietet. Unproblematisch wird die Anwendung dieser Regelung jedoch in den Fällen sein, in denen ein Verwaltungsvorgang mehrere Personen betrifft, so z. B. bei den Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Ehescheidung durch die zuständige Landesjustizverwaltung; in diesen Fällen werden von dem Antragsteller Angaben erwartet, die seinen im Ausland geschiedenen Ehegatten betreffen und ohne deren Kenntnis die Landesjustizverwaltung beispielweise nicht entscheiden kann, ob eine förmliche Anerkennung überhaupt erforderlich ist: Aus der Sicht des geschiedenen Ehegatten werden dessen personenbezogene Daten hier bei einem privaten Dritten (nämlich dem Antragsteller) erhoben. Derartige und vergleichbare Erhebungstatbestände werden von der Regelung des Absatzes 3 gedeckt.

Die Absätze 4 und 5 schreiben die Aufklärungs-, Belehrungs- und Benachrichtigungspflichten fest, die im Rahmen der Erhebung personenbezogener Daten zu beachten sind.

Zu Nummer 9 (§§ 10 a und 10 b)

§ 10 a enthält — ebenfalls in Ergänzung zu § 3 — die besonderen Voraussetzungen für das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten.

§ 10 b regelt das die gesamte Datenverarbeitung beherrschende Prinzip der Zweckbindung.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung vermag seine Wirkung nur zu entfalten, wenn der Verwendungszweck, so wie er sich im Zeitpunkt der Erhebung oder der erstmaligen Speicherung darstellt, grundsätzlich nicht nachträglich geändert wird. Dieser Grundsatz wird in Absatz 1 festgeschrieben. Da personenbezogene Daten nicht nur durch Erhebung anfallen, sondern auch dadurch, daß sie der jeweiligen öffentlichen Stelle zur Kenntnis gelangen und von ihr gespeichert werden, mußte auch für diese Fälle das Zweckbindungsprinzip verwirklicht werden. Da als Anknüpfungspunkt der Zweckbestimmung der Akt der Erhebung in diesen Fällen entfällt, muß an den Akt der erstmaligen Speicherung angeknüpft werden. Ohne Erhebung können Daten beispielsweise zur Kenntnis gelangen auf Veranlassung des Betroffenen selbst oder durch Dritte, die einer öffentlichen Stelle personenbezogene Daten des Betroffenen für Zwecke eines laufenden oder einzuleitenden Verwaltungsverfahrens mitteilen, ohne hierzu aufgefordert zu sein.

Hierzu gehören auch telefonisch mitgeteilte Daten, die anschließend gespeichert werden (beispielsweise im Umweltschutzbereich über das Umwelttelefon). Die Erstellung personenbezogener Daten aufgrund anderer bereits erhobener Daten — beispielsweise die Erstellung dienstrechtlicher und besoldungsrechtlicher Daten durch die Senatskommission für das Personalwesen — wird man als Erhebung zu verstehen haben, da auch hier das aktive Wirken der Behörde im Sinne eines „Beschaffens" von Daten im Vordergrund steht.

In Absatz 2 sind abschließend die Ausnahmetatbestände aufgeführt, die zur Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips berechtigen.

Besondere Bedeutung für die Verwaltungspraxis wird hierbei die Nummer 2 erhalten, wonach eine Verarbeitung für andere Zwecke zulässig ist, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder zwingend voraussetzt. Hierdurch soll insbesondere all den Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Wahrnehmung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesenen Aufgabe eine Verarbeitung von Daten zu anderen als den ursprünglich bei der Erhebung bestehenden Zwekken erforderlich macht (vgl. auch die Ausführungen zu § 3). So werden beispielsweise Daten im Rahmen von Kostenerlaßverfahren, Strafentschädigungsverfahren, Amtshaftungsverfahren, Regreßverfahren und Widerspruchsverfahren, aber auch bei Heranziehung von Vergleichsfällen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zur Gewährleistung eines gleichförmigen Verwaltungshandelns häufig für andere Zwecke als den ursprünglichen Zweck verarbeitet; dies soll auch weiterhin möglich sein. Auch hier wird allerdings — wie bereits zu § 3 dargelegt — der Gesetzgeber aufgerufen bleiben, zu gegebener Zeit zu prüfen, ob nicht die jeweiligen Sachvorschriften um besondere Erlaubnisnormen erweitert werden müssen.

Der letzte Satz in Absatz 2 stellt klar, daß personenbezogene Daten, die einem besonders geregelten Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, in erster Linie nach diesen besonderen Regelungen zu behandeln sind.

Absatz 3 regelt für die dort genannten Aufgaben im Wege einer Fiktion, daß die Verwendung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Aufgaben als dem ursprünglichen Zweck entsprechend anzusehen ist. Damit beurteilt sich die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in diesen Bereichen ohne weiteres nach den Voraussetzungen des Absatzes 1 und nicht nach denen des Absatzes 2. Zu den Aufsichts- und Kontrollbefugnissen zählen insbesondere die Wahrnehmung der Rechts-, Fach- und Dienstaufsicht, die Befugnisse der Widerspruchsbehörde im Widerspruchsverfahren und die Leitungsbefugnis.

Absatz 4 stellt schließlich sicher, daß die personenbezogenen Daten, die ausschließlich zu den dort aufgeführten Zwecken gespeichert werden, für eine Zweckänderung nicht in Betracht kommen, da der Zweck der Speicherung ausschließlich diesen speziellen Sicherungs- und Kontrollmöglichkeiten dient.

Zu Nummer 10 (§ 11)

Nach der geltenden Fassung des § 11 Abs. 1 ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen bereits dann zulässig, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle oder des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Nunmehr ist sichergestellt, daß eine Übermittlung unter diesen allgemeinen Voraussetzungen allein nicht mehr zulässig ist, weil sie nicht dem Anliegen einer grundsätzlich am Zweckbindungsprinzip orientierten Datenerhebung und Datenverarbeitung entsprechen.

Absatz 1 enthält die Zulässigkeitsvoraussetzungen, nach denen eine Übermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs nur noch vorgenomemn werden darf, wenn diese im Rahmen der Aufgabenerledigung der übermittelnden oder empfangenden Stelle zulässig ist und das Zweckbindungsprinzip beachtet wird oder die Voraussetzungen des § 10 b Abs. 2 eine Durchbrechung des Zweckbindungsprinzips rechtfertigen.

Zulässig ist somit der Informationsfluß im Bereich der Dienst- und Fachaufsicht, im Bereich der Rechtsaufsicht über die Gemeinden und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und deren Vereinigungen, im Widerspruchsverfahren im Verhältnis von Ausgangs- zur Widerspruchsbehörde, aber auch die Informationsübermittlung an die Bremische Bürgerschaft im Rahmen ihrer Kontrollbefugnisse einschließlich des Untersuchungsrechts gegenüber dem Senat.

Absatz 2 trägt den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten in und aus Akten Rechnung. Die Besonderheit der Aktenführung ist es, daß in Akten häufig auch personenbezogene Daten einfließen, die nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt werden und diese sich zumeist von den für die Aufgabenerfüllung benötigten Daten nicht trennen lassen. Dieser besonderen Lage wird dadurch Rechnung getragen, daß die Übermittlung auch der nicht zur Aufgabenerfüllung benötigten personenbezogenen Daten zulässig ist, sofern nicht berechtigte Interessen des

und sieht vor, daß sie nur erfolgen darf, wenn sie nach Abwägung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Interessen angemessen ist und im übrigen das Festlegungsgebot des Absatzes 2 Satz 3 und die Datensicherungsmaßnahmen nach § 6 beachtet werden.

Nach Absatz 5 sollen private Stellen keine automatisierten Zugriffsmöglichkeiten auf personenbezogene Daten haben, die bei öffentlichen Stellen gespeichert sind. In den Fällen, in denen der Betroffene selber seine eigenen Daten abrufen kann, gilt dies nicht.

Durch Absatz 6 wird klargestellt, daß keine Bedenken bestehen, automatisierte Abrufverfahren ohne Einhaltung der Regelungen der Absätze 1 bis 5 zuzulassen für Datenbestände, die jedermann ohne oder nach besonderer Zulassung offenstehen oder wenn die speichernde Stelle sie veröffentlichen dürfte.

Absatz 7 schreibt fest, daß die für das automatisierte Abrufverfahren geltenden Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend für die Zulassung regelmäßiger Übermittlungen personenbezogener Daten anzuwenden sind, da auch in diesen Fällen sich ein besonderes Schutzbedürfnis daraus ergibt, daß die personenbezogenen Daten gleichsam „automatisch" in mehr oder minder kurzen Zeitabständen dem Empfänger zur Verfügung gestellt werden. Das in Absatz 5 enthaltene Verbot, personenbezogene Daten für Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs bereitzuhalten, wird nur insoweit erfaßt, als sich aus der Interessenlage des Betroffenen nichts anderes ergibt; so verlangen die Interessen des Betroffenen — insbesondere bei der Gehaltsüberweisung auf die Bankkonten der Bediensteten — eine abweichende Regelung für die Zulassung regelmäßiger Datenübermittlungen.

§ 11 b regelt — wie bisher § 11 Abs. 2 — die Voraussetzungen der Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und knüpft die Zulässigkeit nunmehr an die entsprechende Anwendung des § 11 a.

Zu Nummer 12 (§ 13)

§ 13 regelt die Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, insbesondere also an private Stellen.

Eine Übermittlung an private Stellen ist nach Absatz 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn neben dem Erfordernis der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der übermittelnden Stelle das Zweckbindungsgebot des § 10 b Abs. 1 nicht durchbrochen wird oder eine Durchbrechung unter den Voraussetzungen des § 10 b Abs. 3 nicht vorliegt (vgl. auch die Ausführungen unter Nummer 10).

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an private Stellen ist darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die Prüfung anhand der Regelungen des § 10 b Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 und Nr. 6 ergibt, daß sie unter diesen Voraussetzungen von der übermittelnden Stelle auch für andere Zwecke als dem ursprünglichen Zweck (§ 10 b Abs. 1) verwendet werden dürfen. Auch hier wird aber sichergestellt, daß besondere Amts- und Berufsgeheimnisse, aus denen sich ein Übermittlungsverbot ergibt, zu beachten bleiben (Absatz 1 Nr. 2).

Nach Absatz 1 Nr. 3 ist die Übermittlung personenbezogener Daten schließlich auch dann zulässig, wenn der Empfänger ein rechtliches Interesse an den Daten, z. B. im Rahmen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen glaubhaft macht. Allerdings soll die Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses noch nicht allein zur Übermittlung berechtigen. Vielmehr muß zusätzlich vom Empfänger dargetan werden, daß er sich die gewünschten Daten nicht auf andere ihm zumutbare Weise beschaffen kann; darüber hinaus muß die öffentliche Stelle jeweils im Einzelfall prüfen, ob nicht schutzwürdige Belange des Betroffenen der Übermittlung entgegenstehen.

Für das Verhältnis des § 13 Abs. 1 insbesondere zu solchen landesrechtlichen Regelungen, die — wie die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz — privaten Dritten in bestimmtem Umfang Anhörungs- und Beteiligungsrechte gewähren, bleiben diese Rechte unberührt. Soweit durch die Geltendmachung solcher Rechte auch personenbezogene Daten des Betroffenen, die nicht im Sinne des § 1 Abs. 6 bereits allgemein zugänglich sind, berührt sind, wird zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen; dies wird bei der Durchführung von Planfeststellungsverfahren regelmäßig entweder nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. §10 b Abs. 1 (die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens macht auch die Erhebung personenbezogener Daten

Betroffenen oder eines Dritten an der Geheimhaltung überwiegen. Auf diese Weise übermittelte Daten dürfen jedoch nicht weiter verarbeitet werden.

Absatz 3 regelt die Verantwortlichkeiten bei der Übermittlung. Für Übermittlungen aufgrund eines Ersuchens sind die Regelungen in enger Anlehnung an die für die Amtshilfe nach dem Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetz geltenden Grundsätze gestaltet worden. Danach trägt die Verantwortung für die Übermittlung die übermittelnde Stelle (das ist die ersuchte Behörde), während die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der mit der Amtshilfe zu verwirklichenden Maßnahme die empfangende Stelle (das ist die ersuchende Behörde) trägt; der übermittelnden Stelle obliegt es in diesem Fall lediglich, die in Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Tatbestände zu prüfen.

Bei automatisierten Abrufverfahren trägt allerdings der Empfänger die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der in Form des Abrufes erfolgenden Übermittlungen.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß in jedem Fall der Empfänger der personenbezogenen Daten dem mit der Übermittlung verfolgten Zweck unterworfen und damit seinerseits an das Zweckbindungsprinzip gebunden wird. Eine Durchbrechung dieser Zweckbindung durch den Empfänger ist nunmehr wiederum nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 zulässig.

Absatz 5 stellt — wie der bisherige § 11 Abs. 1 Satz 2 — ausdrücklich die Übermittlung innerhalb einer öffentlichen Stelle, wenn übermittelnde und empfangende Stelle unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen, der Übermittlung an andere öffentliche Stellen gleich. Da insbesondere dem im Entwurf verwendeten Begriff der Behörde ohnehin und durchweg eine funktionale Bedeutung zukommt, ist diese Regelung eher klarstellender Natur. Es soll verhindert werden, daß zwischen den einzelnen Organisationseinheiten einer Behördenorganisation ungehindert personenbezogene Daten hin- und herfließen, obwohl deren Aufgaben unterschiedlich sind und nichts miteinander zu tun haben. Nicht gehindert wird deshalb die Übermittlung personenbezogener Daten von einer Verantwortungsebene zur nächsthöheren Verantwortungsebene (wie z. B. vom Sachbearbeiter zum Referenten, von diesem zum zuständigen Abteilungsleiter usw.) oder die Übermittlung an den Vertreter an Stelle des eigentlich zuständigen Mitarbeiters.

Im Hinblick auf die Besonderheiten, die sich aus der Aktenführung und -nutzung innerhalb einer Behördenorganisation ergeben, ist jedoch sichergestellt worden, daß die Erledigung der Verwaltungsaufgaben im Rahmen der Aktenbearbeitung, an der möglicherweise mehrere Organisationseinheiten innerhalb der öffentlichen Stelle beteiligt sind, auch weiterhin möglich bleibt; insoweit treten die Regelungen des Absatzes 5 zurück.

Zu Nummer 11 (§§ 11 a und 11 b)

Den Verfahren zur automatisierten Direktabfrage von personenbezogenen Daten (on-line-Verfahren) kommt unter den Aspekten des Datenschutzes und der Datensicherung besondere Bedeutung zu.

Nach § 11 a Abs. 1 wird die Einrichtung solcher Verfahren nur zugelassen, wenn Bundes- oder Landesrecht dies bestimmen. In allen Fällen, in denen bis zum Inkrafttreten dieser Regelung ein solches Verfahren ohne entsprechende Rechtsgrundlagen eingerichtet worden ist, wird durch eine Übergangsregelung in Artikel 4 § 1 sichergestellt, daß für eine Übergangszeit von längstens zwei Jahren die bisherige Praxis weitergeführt werden darf. Der Gesetzgeber bleibt damit jedoch in der Pflicht, möglichst umgehend entsprechende Rechtsgrundlagen zu schaffen.

Nach Absatz 2 werden die Senatoren ermächtigt, für ihren Bereich automatisierte Abrufverfahren durch Rechtsverordnung einzuführen. Dem Verordnungsgeber wird jedoch gesetzlich vorgegeben, ein solches Verfahren nur nach Abwägung der Interessen der Betroffenen und der beteiligten Stellen einzurichten.

Satz 4 berücksichtigt mit seiner Verpflichtung zur vorherigen Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz bei der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren das Ziel des Entwurfs, auch die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz zu stärken.

Absatz 3 verpflichtet die am Abrufverfahren beteiligten Stellen, die nach § 6 geforderten organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

Absatz 4 berücksichtigt die Einrichtung interner automatisierter Abrufverfahren

des Betroffenen zum Zwecke der Anhörung erforderlich) oder nach Absatz 1 Nr. 3 der Fall sein.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Empfänger die übermittelten Daten nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie übermittelt worden sind, verwendet.

Zu Nummer 13 (§ 13 a)

§ 13 a regelt die Zulässigkeit der Datenübermittlung an nichtdeutsche Behörden, und zwar unabhängig davon, ob diese sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder im Geltungsbereich (wie z. B. die ausländischen Vertretungen) befinden. Behörden und sonstige Stellen eines anderen Staates, insbesondere die, die sich außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes befinden, unterliegen naturgemäß nicht dem deutschen öffentlichen Recht und damit auch nicht den bremischen Rechtsvorschriften; andererseits besteht — wie schon bisher — ein Bedürfnis für die Zulässigkeit der Übermittlung auch an derartige Stellen.

So darf nach Absatz 1 eine Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen grundsätzlich nur dann erfolgen, soweit dies in einem Gesetz (hier im materiellen Sinne zu verstehen) oder in einer internationalen Vereinbarung ausdrücklich zugelassen ist.

Nach Absatz 2 ist eine Durchbrechung dieses Grundsatzes unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, unter denen an andere deutsche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen nach § 11 Abs. 1 übermittelt werden darf, wenn für den Empfänger gleichwertige Datenschutzregelungen gelten. Hier wird demnach von der übermittelnden Stelle eine sorgfältige Prüfung der datenschutzmäßigen Zustände auf der Empfängerseite gefordert. Auch wenn diese Voraussetzungen vorliegen, muß jedoch eine Übermittlung unterbleiben, wenn die Prüfung ergibt, daß mit der Übermittlung gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder Grund zu der Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

Zu Nummer 14 (§ 14)

§ 14 wird aufgehoben, da die Praxis gezeigt hat, daß die in die Veröffentlichungspflicht gesetzten Erwartungen nicht erfüllt werden konnten.

Zu Nummer 15 (§§ 15 und 16)

§ 15 regelt das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht. Nach Absatz 1 Satz 1 hat der Betroffene gegenüber der bisherigen Regelung einen erweiterten Rechtsanspruch auf Auskunft über die dort im einzelnen genannten Daten und Merkmale. Dieser Auskunftsanspruch entfällt lediglich für solche personenbezogenen Daten, die aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht gelöscht werden dürfen oder ausschließlich zum Zweck der Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind (Satz 2).

Soweit personenbezogene Daten in Akten gespeichert sind, hat der Betroffene nicht nur einen Auskunftsanspruch, sondern darüber hinaus auch ein Akteneinsichtsrecht (Satz 4). Inhaltlich erstreckt sich dieses Akteneinsichtsrecht auf die gleichen Daten und Merkmale wie das Auskunftsrecht. Durch den aufgenommenen Vorbehalt zugunsten des in § 29 BremVwVfG geregelten Akteneinsichtsrechts im Verwaltungsverfahren wird klargestellt, daß die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens den Betroffenen auch insoweit den Regelungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unterwirft.

Wie bisher hat der Betroffene die Angaben über die Art der personenbezogenen Daten zu machen, auf die sein Auskunftsbegehren oder sein Akteneinsichtsanspruch gerichtet ist (Satz 3). Im übrigen bestimmt die speichernde Stelle Form und Verfahren der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen, wobei sie allerdings zu prüfen hat, ob berechtigte Interessen Dritter durch die Auskunftserteilung beeinträchtigt werden könnten (Satz 5); ggf. ergibt sich aus einer solchen Prüfung eine Beschränkung oder im Einzelfall sogar eine Verweigerung der begehrten Auskunft oder Akteneinsicht.

Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für die Einräumung eines Auskunftsanspruchs oder eines Akteneinsichtsrechts nicht vor, ist die speichernde Stelle nicht gehindert, im Ermessenswege darüber zu befinden, ob Auskunft oder Akteneinsicht erteilt werden soll oder nicht; dies könnte insbesondere im Fall des Satzes 1 Nr. 3 praktisch werden, wenn der Betroffene Auskunft über Einzelübermittlungen begehrt und solche Übermittlungen festgehalten sind.

Nach Absatz 2 bleibt — wie bisher — der Rechtsanspruch auf Auskunftserteilung bei Daten, die von den dort genannten Behörden gespeichert werden, ausgeschlossen. Auch hier sind jedoch die genannten Behörden nicht gehindert, im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen über die Auskunftserteilung zu entscheiden (vgl. hierzu auch die Rechtsprechung des OVG Bremen, Urteil vom 26. Oktober 1982, I BA 15/81, und Urteil vom 24. Februar 1987, I BA 50/86).

In den Fällen des Absatzes 3 unterbleibt — wie bisher — die Auskunftserteilung und die Akteneinsicht, wenn die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Ausnahmetatbestände vorliegen. Da diese Regelung Auskunft und Akteneinsicht in den aufgeführten Fällen schlechthin untersagt, kommt hier — anders als bei Absatz 1 und 2 — auch eine ermessensweise gewährte Auskunft oder Akteneinsicht nicht in Betracht. Zu beachten ist, daß die Tatbestände insbesondere von Absatz 2 und Absatz 3 durchaus auch zusammentreffen können, so daß die in Absatz 2 genannten Behörden dann zur Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet wären.

Der neue Absatz 4 verpflichtet die speichernde Stelle, die Verweigerung der Auskunft oder Akteneinsicht grundsätzlich zu begründen. Eine solche Begründungspflicht entfällt nur dann, wenn hierdurch der mit der Verweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde. Allerdings ist in diesen Fällen — zur Erleichterung der Überprüfung — die speichernde Stelle verpflichtet, die wesentlichen Gründe der Entscheidung aufzuzeichnen.

Die in Satz 3 geregelte Verpflichtung, den Betroffenen darauf hinzuweisen, daß er sich bei Verweigerung der Auskunft oder der Akteneinsicht an den Landesbeauftragten wenden kann, soll — unter selbstverständlicher Wahrung der Rechte des Betroffenen aufgrund des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung — dazu beitragen, die Klärung der Rechtspositionen des Betroffenen nach Möglichkeit auch ohne ein zeit- und kostenaufwendiges Streitverfahren zu erreichen.

Die neu gefaßte Vorschrift des § 16 verbessert die Rechtspositionen des Betroffenen unter Beachtung der Besonderheiten der Datenverarbeitung in Akten und der Belange des Archivwesens.

Absatz 1 bleibt gegenüber dem bisherigen Rechtszustand unverändert. Eine Berichtigung ist von der speichernden Stelle nur dann vorzunehmen, wenn sie von der Unrichtigkeit Kenntnis erlangt. Unrichtige personenbezogene Daten sind nur solche, die bezogen auf den Zeitpunkt der erstmaligen Speicherung unrichtig sind. Zu sperren sind die personenbezogenen Daten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, wenn der Betroffene ihre Richtigkeit bestreitet und sich nicht feststellen läßt, ob sie richtig oder unrichtig sind. Dies gilt jedoch nicht bei der Datenverarbeitung in Akten, da eine Sperrung bestrittener Daten in Akten nicht mit dem typischerweise sich aus der Aktenführung ergebenden Anliegen, den Verfahrensgang und die damit zusammenhängende Darstellung der unterschiedlichen Bewertungen und Rechtsauffassungen von Behörde und Betroffenem festzuhalten und zu dokumentieren, vereinbar wäre. Nach Satz 2 ist deshalb lediglich an der entsprechenden Aktenstelle ein Vermerk anzubringen, aus dem hervorgeht, daß der Betroffene die Richtigkeit der Daten bestritten hat.

Nach Satz 1 Nr. 2 sind Daten zu sperren, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und sie deshalb eigentlich nach Absatz 3 zu löschen wären, durch die Löschung jedoch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder wenn diese Daten aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen.

Sind personenbezogene Daten nur zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert, sind auch sie nach Satz 1 Nr. 3 zu sperren.

Satz 3 regelt, abgestuft nach der Art der Datenverarbeitung, die zur Sicherung der Sperrung zu ergreifenden Maßnahmen, während in Satz 4 Ausnahmen festgelegt sind, bei deren Vorliegen personenbezogene Daten trotz erfolgter Sperrung verarbeitet werden dürfen.

Absatz 3 räumt den Betroffenen bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen nunmehr einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Löschung ein, der lediglich im Rahmen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und — bei Akten — des Absatzes 4 nicht oder nur bedingt greift.

Absatz 4 regelt die besonderen Voraussetzungen der Löschung von personenbezogenen Daten in Akten in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 und der Sperrung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2. Hierdurch wird sichergestellt, daß durch den Löschungsanspruch nicht die noch geforderte Nutzung der Akte gefährdet wird.

Absatz 5 schreibt im Rahmen der regelmäßigen Übermittlungen von Daten die Unterrichtung der empfangenden Stelle durch die übermittelnde Stelle in den dort genannten Fällen vor. In Fällen, in denen keine regelmäßige Übermittlung erfolgt, entscheidet die übermittelnde Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen über die Unterrichtung.

Absatz 6 berücksichtigt die archivarischen Belange, wenn Daten gesperrt sind und deshalb nicht weiter verarbeitet werden dürfen. Unter den genannten Voraussetzungen ist die Übermittlung solcher personenbezogener Daten an das zuständige öffentliche Archiv zulässig.

Zu Nummer 16 (§§ 16 a bis 16 c)

§ 16 a regelt als bereichsspezifische Norm des Datenschutzes die Verarbeitung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke.

Nach Absatz 1 dürfen in Zukunft personenbezogene Daten für wissenschaftliche Zwecke grundsätzlich nur mit Einwilligung des Betroffenen von den in Satz 1 genannten öffentlichen Stellen verarbeitet werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur unter den in Satz 2 aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen zulässig.

Absatz 2 regelt die Voraussetzungen für die Übermittlung personenbezogener Daten ohne Einwilligung des Betroffenen durch öffentliche Stellen, die nicht mit wissenschaftlicher Forschung beauftragt sind, an Stellen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung. Mit dieser Vorschrift wird auch die Übermittlung an private Forschungseinrichtungen erfaßt.

Absatz 3 sieht vor, daß der Personenbezug der für Forschungsaufgaben verwendeten Daten nur so lange erhalten bleibt, wie dies aus Gründen des Forschungszwecks erforderlich ist. Danach sind die den Personenbezug begründenden Merkmale zunächst gesondert zu speichern und nach Erreichen des Forschungszwecks zu löschen. Im Hinblick auf die Besonderheiten der sich aus wissenschaftlicher Forschung ergebenden Arbeitsweise und zur Vermeidung eines andernfalls entstehenden unvertretbaren Aufwandes sind darüber hinaus die Forschungsstellen von der grundsätzlichen Benachrichtigungspflicht bei Erhebung von Daten beim Betroffenen ohne dessen Kenntnis nach § 10 Abs. 5 befreit.

Absatz 4 macht deutlich, daß eine Durchbrechung der Zweckbindung nicht zulässig ist und personenbezogene Daten, die unter Durchbrechung des Einwilligungsgrundsatzes in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 übermittelt worden sind, nur noch mit Einwilligung des Betroffenen weiter übermittelt werden dürfen.

Absatz 5 läßt eine Übermittlung an Empfänger, die nicht zum Anwenderkreis dieses Gesetzes gehören, nur zu, wenn diese sich dazu verpflichten, die Forschung so bald und so weit wie möglich ohne Personenbezug zu betreiben, das Zweckbindungsgebot einzuhalten und personenbezogene Daten, die ihnen ohne Einwilligung des Betroffenen von öffentlichen Stellen, die nicht mit wissenschaftlicher Forschung beauftragt sind, übermittelt worden sind, nur mit dessen Einwilligung weiter zu übermitteln. Darüber hinaus darf eine Übermittlung nur dann erfolgen, wenn der Empfänger sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz unterwirft. Mit dieser Regelung wird insbesondere die Ausweitung des Empfängerbereichs auf private Forschungseinrichtungen berücksichtigt.

Mit § 16 b wird dem Bedürfnis Rechnung getragen, aufgrund des bereits in der Vergangenheit zu beobachtenden und verstärkt noch in der Zukunft zu erwartenden vermehrten Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung im Bereich der öffentlichen Dienst- und Arbeitsverhältnisse, die personenbezogenen Daten stärker als bisher in § 1 Abs. 4 geschehen, zu schützen und den Umfang der zulässigen Verarbeitung umfassend zu regeln. Dabei sind die Voraussetzungen und Zwecke, unter denen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen, in Absatz 1 abschließend aufgeführt. Die Verarbeitung in automatisierten Verfahren bedarf künftig der Zustimmung der obersten Dienstbehörde.

Absatz 2 regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten für Planungszwecke oder zur Durchführung dienstlicher, organisatorischer, sozialer oder personeller Maßnahmen und bildet damit einen Kompromiß zwischen dem

Interesse des Betroffenen, eine Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nur für Zwecke, die sich aus dem individuellen Dienst- oder Arbeitsverhältnis ergeben, zuzulassen und dem Interesse des Dienstherren, diese Daten darüber hinaus auch für Planungszwecke zu verarbeiten. Mit den Regelungen des Absatzes 2 werden die Fälle, in denen vom ursprünglichen Erhebungs- und Speicherungszweck abgewichen werden darf, auf ein notwendiges Minimum begrenzt. Darüber hinaus darf die planende Stelle dann nicht die Daten verarbeiten, wenn hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Werden innerhalb einer öffentlichen Stelle die personenbezogenen Daten der zu dieser Stelle gehörenden Mitarbeiter für Planungszwecke verarbeitet, bedarf es hierfür der Zustimmung des Dienstvorgesetzten. Sollen die personenbezogenen Daten auch aus anderen öffentlichen Stellen für Planungszwecke verarbeitet werden, muß hierfür die Zustimmung des die Aufsicht auch über diese Stellen führenden Dienstvorgesetzten vorliegen. In allen Fällen der automatisierten Verarbeitung für Planungszwecke muß die Zustimmung der obersten Dienstbehörde vorliegen.

Absatz 3 regelt die Übermittlung der Arbeitnehmerdaten an private Personen und Stellen. Eine Übermittlung ist danach in Abweichung von der allgemeinen Übermittlungsregelung in § 13 nur zulässig, wenn das dienstliche Interesse es erfordert und eine Prüfung ergeben hat, daß hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Sonst sind Übermittlungen nur mit Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Übermittlungen aufgrund von Ersuchen privater Personen oder Stellen regeln sich nach der Vorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 3. In Betracht kommen beispielsweise Übermittlungen im Rahmen von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen.

Absatz 3 Satz 3 läßt die Übermittlung an einen künftigen Dienstherrn oder Arbeitgeber nur mit Einwilligung des Betroffenen zu.

Die Absätze 4 und 5 regeln die Erhebung von medizinischen und psychologischen Daten, wenn ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis eingegangen werden soll. Die Erhebung ist in beiden Fällen nur mit Einwilligung des Bewerbers gestattet. Erhebende Stelle ist in diesen Fällen grundsätzlich die einstellende Stelle und nicht der einzelne Arzt oder Psychologe, es sei denn, diese gehören selbst zum Anwenderkreis dieses Gesetzes im Sinne von § 1 Abs. 2. Im übrigen gelten für diese Personen die einschlägigen Vorschriften über die Schweigepflicht.

Mit Absatz 6 wird sichergestellt, daß Beurteilungen und Befunde nicht automatisiert verarbeitet werden dürfen.

Absatz 7 regelt den Umgang mit personenbezogenen Daten, sobald feststeht, daß ein angestrebtes Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustandekommt oder wenn ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis beendet worden ist.

Absatz 8 schließt die Auswertung von Beschäftigtendaten, die zu Zwecken der Datensicherung nach § 6 Abs. 2 gespeichert werden, zu Zwecken der individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle aus. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist unter einer individuellen Leistungs- und Verhaltenskontrolle auch eine Kontrolle einer Beschäftigtengruppe zu verstehen. Möglich sind jedoch generelle Auslastungs- und Belastungskontrollen zum Zwecke der Aufgabenbemessung.

§ 16 c stellt eine Datenschutzregelung dar, die den öffentlichen Stellen die Weiterverarbeitung der bei diesen bereits angefallenen personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken ermöglicht. Auf die Ausweitung der bei der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung angefallenen Daten können die öffentlichen Stellen nicht verzichten, dienen sie doch nicht nur der Beobachtung der Entwicklung des Geschäftsanfalls (Geschäftsstatistiken), sondern auch häufig der inhaltlichen Analyse der sachlichen Entwicklung des betreffenden Bereichs.

Zu Nummer 17 (§§ 17 bis 19)

Mit den neuen Vorschriften des 3. Abschnitts soll insgesamt die Rechtsstellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz gestärkt werden.

§ 17 Abs. 1 Satz 1 bestätigt das bisherige Verfahren der Ernennung des Landesbeauftragten für den Datenschutz durch den Senat unter Beteiligung der Bürgerschaft. Satz 2 mit seiner Wiedergabe des § 6 Abs. 4 Satz 1 des Bremischen Beamtengesetzes soll zur Vervollständigung der die Rechtsstellung des Landesbeauftragten betreffenden Vorschriften im Bremischen Datenschutzgesetz beitragen.

Nach § 18 soll die Unabhängigkeit des Landesbeauftragten bei der Ausübung seines Amtes und die Bedeutung dieser Rechtsposition insbesondere dadurch unterstrichen werden, daß der Landesbeauftragte nunmehr der Dienstaufsicht des Senats unterstellt wird. Dies gilt gleichermaßen für die Regelung in § 19 Satz 3, wonach die Entscheidung in den dort genannten Fällen der Aussagegenehmigung nach dem Beamtenrecht und nach § 96 StPO nur im Benehmen mit dem Landesbeauftragten getroffen werden soll.

Zu Nummer 18 (§ 20)

Die Ergänzung des § 20 durch die Absätze 4 und 5 gewährleistet die Einbindung des Landesbeauftragten für den Datenschutz insbesondere in Planungen zur Einführung neuer Informationstechniken und -systeme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

Hierdurch wird ihm ermöglicht, daß er seine Beratungs- und Kontrollaufgaben in diesen wichtigen Bereichen wirksam erfüllen und gegenüber öffentlichen Stellen frühzeitig die erforderlichen datenschutzrechtlichen Aspekte für die weiteren Überlegungen geltend machen kann.

Zu Nummer 19 (§ 21)

Der bisherige § 21 ist redaktionell überarbeitet, gestrafft und neu gegliedert worden. Aufgenommen ist ein kostenfreies schriftliches Auskunftsrecht aus dem Dateienregister und die jährliche Veröffentlichungspflicht einer Inhaltsübersicht dieses Registers. Näheres zu diesem Register wird durch Rechtsverordnung geregelt. Die Aufgaben der in Absatz 2 genannten Behörden erfordern — wie schon bislang — eine besondere Behandlung der von ihnen geführten Dateien und die Führung eines besonderen Dateienregisters durch den Datenschutzbeauftragten für die Dateien dieser Behörden.

Zu Nummer 20 (§ 23)

§ 23 stellt sicher, daß niemand, der sein Recht auf Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz wahrnimmt, hierdurch Nachteile oder sonstige Beeinträchtigungen erleiden darf. Das Anrufungsrecht bezieht sich nicht nur, wie bisher, auf Rechtsverletzungen durch öffentliche Stellen, sondern ergreift auch die privaten datenverarbeitenden Stellen. Auch die öffentlichen Bediensteten dürfen die Rechte aus § 23 für sich in Anspruch nehmen.

Zu Nummern 21 und 22 (§§ 29, 30 und 30 a)

§ 29 ist redaktionell überarbeitet und gestrafft worden.

Die Straftatenvorschrift des § 30 ist der geänderten Regelung über die Ausweitung des Datenschutzes auf jede Verarbeitung personenbezogener Daten angepaßt und gleichzeitig auf den Tatbestand der Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht reduziert worden. Angesichts der Schwere dieses neu formulierten Delikts erschien es angemessen, den Verstoß gegen die Straftatenvorschrift des § 30 nunmehr zu einem Offizialdelikt zu machen.

Mit § 30 a ist eine Ordnungswidrigkeitenvorschrift eingeführt worden, die es ermöglichen soll, nichtqualifizierte Verstöße gegen die Regelungen des Datenschutzgesetzes, die bislang mit einer Strafdrohung bewehrt waren, in angemessener Form zu ahnden.

Zu Nummer 23 (§§ 31 und 32)

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung des § 14 und der Änderung des § 1 Abs. 2.

Zu Nummer 24

Die Aufhebung ergibt sich als Folge der inhaltlichen Aufnahme der bisherigen Anlage in den § 6.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Polizeigesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 27)

§ 27 Abs. 1 Satz 2 ist entbehrlich wegen der Ausweitung des Schutzes des Bremischen Datenschutzgesetzes auf alle Formen der Datenverarbeitung und im Hinblick auf die Einbeziehung der Verarbeitung personenbezogener Daten in und aus Akten.

Zu Nummer 2 (§ 33)

Die Änderungen des § 33 dienen zum einen der Klarstellung, daß auch die Polizei bei fehlender Einwilligung Daten unter den in Artikel 1 § 16 a Abs. 2 des Entwurfs genannten Voraussetzungen übermitteln darf (Buchstabe a), zum anderen sind sie aus redaktionellen Gründen erforderlich (Buchstaben b und c).

Zu Artikel 3 (Änderung der Landeshaushaltsordnung)

Die neue Regelung des § 79 Abs. 2 berücksichtigt die im Zuge der Beratungen zum Entwurf einer Meldedatenübermittlungsverordnung und zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Datenschutzgesetzes vorgetragene Notwendigkeit für die Übermittlung von Daten aus der Meldedatei — auch durch Abruf im automatisierten Verfahren — an die Landeshauptkasse aus Anlaß der Abwicklung des Zahlungsverkehrs.

Zu Artikel 4 (Schlußvorschriften)

Die Übergangsvorschriften des § 1 nehmen Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis, die mit dem Inkrafttreten des Entwurfs zum 1. Oktober 1987 insbesondere in den Bereichen, in denen bislang ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage automatisiert abgerufen worden ist und in denen sich aus der Erstreckung des Datenschutzes auch auf Akten Anforderungen an Datensicherungsmaßnahmen auch für diesen Bereich ergeben, vor große Schwierigkeiten und nicht absehbare Kostenbelastungen gestellt würde. Absatz 1 verpflichtet deshalb zur Verwirklichung der erforderlichen und angemessenen Sicherungsmaßnahmen erst, nachdem die vom Senat und den einzelnen senatorischen Bereichen zu erlassenden Verwaltungsvorschriften näheres über die Ausgestaltung solcher Sicherungsmaßnahmen festgelegt haben, spätestens aber zum 1. Oktober 1989.

Absatz 2 sichert die Anwendung bereits praktizierter Datenverarbeitungsverfahren, insbesondere in automatisierten Abrufverfahren, auch über den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Regelungen des § 11 a des Bremischen Datenschutzgesetzes hinaus und verpflichtet dazu, die aufgrund der neuen Regelungen erforderlichen Rechtsgrundlagen innerhalb von zwei Jahren zur Verfügung zu stellen. Damit wird den Bedürfnissen der öffentlichen Stellen, die schon bislang personenbezogene Daten regelmäßig oder automatisiert verarbeiten, hinreichend Rechnung getragen.

Die Vorschrift des § 2 enthält angesichts der zahlreichen Änderungen, die mit dem Entwurf in das geltende Bremische Datenschutzgesetz hineingetragen werden, die erforderliche Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Gesetzes und insbesondere zur Anpassung der Paragraphenfolge, um die Lesbarkeit des Bremischen Datenschutzgesetzes nicht zu beeinträchtigen.

Der gewählte Zeitpunkt des Inkrafttretens in § 3 soll den Anwendern Gelegenheit geben, sich auf die aus diesem Entwurf ergebenden Änderungen einzustellen.